



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-3541  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Florian Salzburger, BA/Kn Klappe 1461 Innsbruck, 30.07.2018

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)

**Bezug:** Ihr Mail vom 29.06.2018  
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 (Aarhus- Beteiligungsgesetz 2018) geändert wird, wie folgt Stellung:

Eingangs wird festgehalten, dass die „Aarhus-Konvention“ einen völkerrechtlichen Vertrag der Vereinten Nationen darstellt und es sich hierbei im konkreten um die Rechte der Öffentlichkeit im Hinblick auf den Zugang zu Umweltinformationen, Verfahrensbeteiligungen und Rechtsschutz handelt. Im vorliegenden Entwurf werden die Bereiche Abfallwirtschaft, Wasserrecht und Luftreinhaltung (IG-L) geregelt.

Zu Art. 1 „Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002“:

Schwerpunkt dieser Novelle ist die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Der neu eingeführte § 40a zielt auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei sonstigen Behandlungsanlagen ab. Im Konkreten soll dieser wie folgt lauten: „Die Kundmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteili-

gung der Öffentlichkeit zu enthalten. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist einer Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, für sechs Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“ Den heimischen Umweltschutzorganisationen wird somit auf diese Weise eine Parteistellung eingeräumt, welche von Seiten der Arbeiterkammer Tirol begrüßt wird.

Zu Art. 2 „Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft“:

Durch die unionsrechtliche Verpflichtung und der damit verbundenen Judikatur soll das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) dahingehend geändert werden, dass es nunmehr unmittelbar vor einer Grenzwertüberschreitung, natürlichen Personen sowie anerkannten Umweltorganisationen ermöglicht wird, eine Erstellung, Evaluierung und Umsetzung von Luftqualitätsplänen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol setzt sich aufgrund der geographischen bzw. topographischen Lage und der damit verbundenen Lärm- und Luftbelastung schon seit vielen Jahren intensiv mit dieser Problematik auseinander. Zwar wird in Art. 2 § 9a Abs. 6 festgehalten, dass *„jedermann zum Entwurf des neuen Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen kann“*, allerdings wäre es im Sinne der Transparenz und in Anbetracht der Bedeutung dieses relevanten Themas begrüßenswert, der Bundesarbeitskammer und in weiterer Folge den Länderkammern - als gesetzliche Interessensvertretung - nicht nur die Möglichkeit einer Stellungnahme in Form eines Begutachtungsverfahrens einzuräumen, sondern analog zu den anerkannten Umweltorganisationen eine Parteistellung bzw. die Möglichkeit Bescheide zu bekämpfen, zu zugestehen, zumal die Arbeiterkammern ein sehr große Zahl an Personen vertritt.

Zu Art. 3 „Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959“:

Im Jahr 2017 entschied der Europäische Gerichtshof über die Vorlagefrage des Verwaltungsgerichtshofes, ob den nach Art. 9 Abs. 2 bzw. 3 der „Aarhus Konvention“ anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung in Wasserrechtsverfahren zukommt. Aus dem Urteil des EUGH vom 20.12.2017 in der Rs C 664/15 „Protect“ ergibt sich, dass Umweltorganisationen in Bewilligungsverfahren für Vorhaben, die das Verschlechterungsverbot betreffen können, Beteiligungs- bzw. Anfechtungsrechte einzuräumen sind. Die Europäische Kommission hat in der Folge gegenüber der Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll § 102 Abs. 3 nunmehr lauten: *„Die Beteiligten sind berechtigt im Verfahren ihre Interessen darzulegen; die nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen haben die Möglichkeit alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder während einer mündlichen Verhandlung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde*

angemessen zu berücksichtigen. Die Erhebung von Einwendungen steht den Beteiligten jedoch nicht zu.“

Mit § 102 Abs. 5 wird nun folgender Passus neu eingefügt: „Eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation ist, im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, berechtigt, Beschwerde gegen Bescheide an das Verwaltungsgericht zu erheben (...)“.

Demnach wird den Umweltorganisationen zwar das Recht eingeräumt, die behördlichen Entscheidungen (Bescheide) zu bekämpfen, die Möglichkeit Einwendungen während eines Bewilligungsverfahrens zu erheben, bleibt jedoch gemäß dem vorliegenden § 102 Abs. 3 ausdrücklich verschlossen. Zwar sieht die Entscheidung des EuGH vor, dass anerkannten Umweltorganisationen Beteiligungs- beziehungsweise Anfechtungsrechte einzuräumen sind, und könnte damit argumentiert werden, dass die Möglichkeit der Bescheidanfechtung das stärker ausgeprägte Instrument zur Wahrnehmung umweltschutzrechtlicher Interessen darstellt. Allerdings ist es angesichts der Tatsache, dass anerkannte Umweltorganisationen in anderen umweltrelevanten Materien, wie beispielsweise dem Abfallwirtschaftsgesetz, sehr wohl Parteistellung genießen und darüber hinaus die Möglichkeit haben, entsprechende Bescheide zu bekämpfen, gegenständlich nicht nachvollziehbar, warum dies im Wasserrecht nicht gelten soll.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt das Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018) zur Kenntnis. Dennoch sollte abschließend erneut festgehalten werden, dass die Arbeiterkammern als gesetzlich verantwortete Interessensvertretungen den Großteil der Konsumenten vertreten und es hier nicht nachvollziehbar ist, warum lediglich anerkannte Umweltorganisationen bei den drei erwähnten Fachgebieten rechtliche Möglichkeiten eingeräumt bekommen. Aus diesem Grund wird ersucht, den Arbeiterkammern eine Parteistellung bzw. die Möglichkeit behördliche Entscheidungen, sprich Bescheide zu bekämpfen, einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)